

## Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung

Antrag vom 26. September 2011

### Bärlocher-Bütschwil

*Art. 25bis (neu):*

Die erzielten Gewinne speisen einen Fonds, der nicht kostendeckende Vorhalteleistungen und Auflagen mitfinanziert, die über den ganzen Kanton in einem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Umfang und in entsprechender Qualität zu erbringen sind.

Begründung:

Beispiele für Vorhalteleistungen und Auflagen wären etwa Notfallstation sowie Notarzt- und Rettungsdienst. Der Fonds kann eine gestaffelte Äufnung vorsehen und beispielsweise im Rahmen von 10 bis 25 Prozent der Bruttoerträge aus den Halbprivat und Privatpatientenhonorare gespiesen werden (Volksabstimmung im Kanton Zürich).